

Zeitschriften und Zeitungen hinzu. Der anfänglich kleine Buchverlag bestand in den siebziger Jahren aus einer Reihe aktueller, meist kirchenpolitischer Schriften katholischer Richtung; erst in den neunziger Jahren wurde er erheblich erweitert, indem er sich neben katholischen religiösen Werken auch solchen der schöngeistigen Literatur, der Literaturwissenschaft und Büchern für die Praxis zuwandte.

27 Jahre lang hatten die beiden Inhaber in Gemeinschaft tüchtig geschafft, als 1893 Anton Fredebeul von der Seite seines Freundes durch den Tod hinweggerissen wurde. Sechs Jahre später (1899) folgte ihm Hugo Koenen, und ihre Ehefrauen traten an ihre Stelle. Gegenwärtige Inhaber sind Frau Hugo Koenen, Eduard Buß, ein Schwiegersohn Fredebeuls, und Hugo Koenen Sohn, die das in hoher Entwicklung befindliche Geschäft im Sinne seiner Gründer fortführen.

Den Gedenktag des 25jährigen Bestehens feiert zugleich mit obigen Firmen die Sortimentsbuchhandlung Karl Geier in Grabow (Mecklenburg), die noch heute von ihrem überaus rührigen Gründer geleitet wird.

Den Inhabern der vorstehenden Firmen sprechen wir unsere herzlichsten Glückwünsche zu ihrem Ehrentage aus und knüpfen die Hoffnung daran, daß bald friedlichere Zeiten kommen mögen, in denen sie sich mit ungeschwächter Kraft ihren Aufgaben wieder zuwenden können.

Nachricht bei Verzögerungen. — Von einem größeren rheinischen Verleger werden wir gebeten, im Börsenblatt darauf hinzuweisen, daß durch die fasssam bekannten augenblicklichen Verhältnisse weder die Post noch die Eisenbahn so arbeiten kann, wie das in Friedenszeiten möglich ist. Es vergeht hier, schreibt der Einsender, kein Tag, an dem nicht, häufig in erregtem Tone gehaltene Reklamationen einlaufen, die sich auf raschere Erledigung von Postpaketen oder Frachtpaketen beziehen. Niemand scheint es bekannt zu sein, daß Postpakete von hier nach dem Norden Deutschlands häufig 5 bis 6 Tage brauchen, daß Frachtpakete Sperren bestehen, und daß Lebensmittel heute vor allen anderen Gütern befördert werden. Man erwartet immer noch eine Beförderung wie in Friedenszeiten und verursacht sich und anderen durch unnötige Schreibereien Ärger und Zeitverlust, die um so stärker ins Gewicht fallen, als die zur Verfügung stehenden Hilfskräfte weder quantitativ noch qualitativ den Anforderungen entsprechen.

Zur Erziehung des Publikums. — Wie uns die H. Kräuter'sche Buchhandlung (Julius Stern) in Worms mitteilt, hat sie in ihrem Laden folgendes kleine Plakat an mehreren Stellen aufgehängt:

Bitte
wegen Personalmangels und Arbeitsüberlastung
keine Auswahlendungen,
keinen Umtausch
verlangen zu wollen.

Weihnachts-Bestellungen frühzeitig erbeten.
Exemplare dieses Plakats stellt die Kräuter'sche Buchhandlung in Worms den Kollegen zum Preise von 20 Pfg. zur Verfügung.

Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Italien. Vom 24. November 1916. — Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421), des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) und des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

§ 1.

Zahlungen nach Italien, nach den italienischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie nach den von italienischen Streitkräften besetzten Gebieten mittelbar oder unmittelbar in bar, Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen, ist verboten, wenn solche Zahlungen, Abführungen oder Überweisungen Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, oder wenn sie erfolgen

1. zur Erfüllung von Geschäften, die für einen Teil oder für beide Teile Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind,
2. zur Einlösung von Wechseln oder Schecks,
3. auf Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, die vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt sind.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Ramm & Seemann. — Adressen der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 sowie der §§ 2 bis 7 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 finden auch gegenüber den im § 1 bezeichneten Gebieten Anwendung. Die Stundung gilt nur insoweit, als es sich um Ansprüche aus Geschäften oder Wertpapieren der im § 1 Nr. 1 bis 3 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Art handelt: Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 30. April 1916 oder vorher stattgefunden hat.

Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Die Vorschriften des § 6 Nr. 2, 3 der Verordnung finden keine Anwendung.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 11 und des § 13 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden auf das Vermögen italienischer Staatsangehöriger Anwendung.

§ 4.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) werden auch gegen italienische Staatsangehörige für anwendbar erklärt.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 27. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 264 vom 24. November 1916.)

sk. Kreditbetrug. Urteil des Reichsgerichts vom 21. November 1916. (Nachdruck verboten.) — Der Invalide Heinrich Teupe wurde vom Landgericht Münster am 25. August zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. T. hatte bei dem Leipziger Buchhändler Max Lippold ein mehrbändiges Werk im Werte von 80 Mk. auf Abzahlung gekauft. Die Raten wurden jedoch nicht bezahlt, und eine versuchte Pfändung scheiterte daran, daß T. die Bücher nicht mehr besaß. Das Gericht war der Ansicht, daß T. sich von vornherein mit der Absicht getragen habe, die Zahlung nicht zu leisten, und hielt darum den Tatbestand des Betrugs für gegeben. Das Reichsgericht schloß sich dieser Anschauung an, denn es verwarf die vom Angeklagten eingelegte Revision. (Aktenzeichen: 5 D. 495/16.)

Personalmeldungen.

Gefallen:

am 18. November in Frankreich in den heißen Kämpfen der letzten Monate Herr Alfred Müller, ein junger, zu den besten Hoffnungen berechtigender Gehilfe des Hauses G. G. Wallmann in Leipzig.

Kriegsauszeichnung. — Der Sultan hat Herrn M. Max Lippold in Firma G. G. Weimann und Akademische Buchhandlung M. Max Lippold in Leipzig, die Silberne Medaille des Roten Halbmondes verliehen.

Emile Verhaeren †. — Dem »Allgemeinen Handelsblatt« wird aus Paris gemeldet, daß der belgische Dichter Emile Verhaeren, der nach Rouen gekommen war, um dort einen Vortrag zu halten, auf der Rückreise nach Paris von einem Eisenbahnzug überfahren und getötet wurde. Der Dichter stand in seinem 62. Lebensjahre. Sein erstes Gedichtbuch erschien 1883 unter dem Titel: »Les Flamandes«; wenige Jahre darauf folgten: »Les Contes de Minuit« und »Les Moines«, »Les Soirs«, »Les Débâcles« und Ende der neunziger Jahre die Dramen »Les Rubes«, »Le Cloître« und 1909 »Helene de Sparte«, von denen einige in Belgien, Paris und verschiedenen deutschen Städten aufgeführt worden sind. Seit 1911 hat er in Deutschland und Österreich verschiedentlich Vorträge gehalten und aus seinen lyrischen Werken rezitiert. Leider gehörte der Dichter zu denen, die von Anbeginn des Krieges an blindwütig gegen Deutschland gehetzt haben.